



Kfz-Versicherung

Produktinformationsblatt Versicherungen

Württembergische Versicherung AG
70163 Stuttgart

Kfz-Versicherungen für Fahrzeuge
mit Versicherungskennzeichen/-plakette

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen Überblick über die möglichen Vertragsangebote in der Kraftfahrtversicherung. Es ist nicht vollständig. Die Informationen zu Ihrem konkreten Versicherungsschutz finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsschein nebst Anlagen und Versicherungsbedingungen AKB). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen oder -plakette an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.



Was ist versichert?

- ✓ Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, zwischen denen Sie wählen können, soweit das Produkt für Ihre Fahrzeugart vorgesehen ist:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechnete Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✓ Schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz.

Teilkasko

- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug.
- ✓ Versichert sind z. B. Diebstahl, Hagel, Sturm, Brand oder Glasbruch.

Versicherungssummen

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen je Schadenereignis können Sie Ihren Angebotsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- X Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- X Ansprüche, die unabhängig vom Umweltschadengesetz gegen Sie geltend gemacht werden.

Teilkasko

- X Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ! Schäden, soweit sie die vereinbarte Versicherungssumme überschreiten.



Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ Haben wir Ihnen eine Grüne Karte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.



Welche Pflichten habe ich?

- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Der Jahresbeitrag ist Zug um Zug gegen Übergabe des Versicherungskennzeichen/der Versicherungsplakette zu begleichen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Wann der Versicherungsschutz beginnt und wann er endet, ist im Versicherungsschein angegeben.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Der Vertrag endet zum im Versicherungsschein angegebenen Datum. Eine automatische Verlängerung ist nicht gegeben. Sie oder wir können den Vertrag, z. B. nach einem Schadenfall, vorzeitig kündigen.

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen (VKZ) oder mit Versicherungsplaketten (VPK)

Stand 01.06.2019

Inhaltsverzeichnis

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?
B	Beginn des Vertrags
C	Beitragszahlung
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
G	Laufzeit des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen (entfällt)
I	Schadenfreiheitsrabatt-System (entfällt)
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen (entfällt)
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

Anhang

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarung zur Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)
Sondervereinbarung zur Anrechnung schadenfreier Zeiten aus der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für ein Zweirad mit Versicherungskennzeichen

Anlagen

AA	Art und Verwendung von Fahrzeugen
BB	Kundeninformation nach § 7 VVG und § 1 VVG-InfoV
CC	Gefahrumstände
DD	Datenschutzhinweise

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen (VKZ) oder mit Versicherungsplaketten (VPK)

Stand 01.06.2019

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Fahrzeugteilversicherung (A.2) (nur für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen)

Diese Versicherungsarten werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für das versicherte Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Versicherte Person können Sie oder eine andere Person sein.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Durch das von Ihnen versicherte Fahrzeug wurde ein Anderer geschädigt:

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie, gegen die unter A.1.2 aufgeführten, mitversicherten Personen oder gegen uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes und aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie oder gegen die unter A.1.2 aufgeführten, mitversicherten Personen geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5

a) Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

b) Bei eKF ist laut § 8 eKFV der Anhängerbetrieb nicht gestattet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den Beifahrer oder Sozius, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet (gilt nicht für Elektrokleinstfahrzeuge eKF),
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f. den Halter, Eigentümer, Fahrer oder Beifahrer (nicht eKF) eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die vereinbarten Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine auch für den Tag des Schadenereignisses geltende Internationale Versicherungskarte ausgehändigt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

Urlaubszusatzversicherung

A.1.4.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die Sie mit einem im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten versicherungspflichtigen, aber nach deutschem Recht nicht zulassungspflichtigen Selbstfahrervermietfahrzeug verursachen, soweit nicht aus einer für das angemietete Fahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht. Hinsichtlich der Versicherungssummen gilt A.1.3.

A.1.4.4 Während einer vorübergehenden privaten Auslandsurlaubsreise haben Sie Versicherungsschutz für die Dauer von höchstens einem Monat ab dem Zeitpunkt einer ersten Anmietung. Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 ohne Deutschland.

A.1.4.5 Der Versicherungsschutz gilt für Sie, Ihren mitreisenden Ehepartner und Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportliche Veranstaltungen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigungen von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen (gilt nicht für eKF)

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Fahrer, Sozius oder Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen eines unberechtigten Fahrers, Sozius oder Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer/ Sozius Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Fahrzeugteilversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Sofern Sie eine Fahrzeugteilversicherung mit uns vereinbart haben, gilt:

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung). Der Versicherungsschutz umfasst auch die unter A.2.1.2 bis A.2.1.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und das als mitversichert aufgeführte Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Mitversicherte Teile

A.2.1.2 Lackierungen, Beschriftungen sowie folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör sind mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile, z. B. Beinschilder, Packtaschen, Seitenwagen, Spezial-Auspuffanlage, Sturzbügel, Vollverkleidung, solange sie mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- fest im Fahrzeug eingebautes oder fest am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Sattelbezüge, Pannennwerkzeug),
- im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen, Glühlampen),
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- nach a bis d mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.
- Akku/Batterie bei Fahrrad mit Elektroantrieb und E-Roller, solange sie mit dem versicherten Fahrzeug verbunden sind.

Umlackierungen, werterhöhende Umbauten

A.2.1.3 Befindet sich Ihr Fahrzeug aufgrund von Umlackierungen oder werterhöhenden Umbauten an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff oder Verkleidung (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen, nicht oder nicht mehr in ihrem serienmäßigen Zustand, besteht für diese Umbauten nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie uns die Umbauten nachgewiesen haben und diese straßenverkehrsrechtlich zulässig sind.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient:

- Bild-, Ton- oder Datenträger,
- Campingausrüstung,
- Ersatzteile,
- Falgarage, Regenschutzpläne,
- Fotoausrüstung,
- Funkrufempfänger,
- Garagentoröffner (Sendegerät),
- Handy, auch in Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung,
- Heizung (nicht fest eingebaut),
- Kühltasche
- Magnetschilder,
- Maskottchen,
- mobile Navigationsgeräte, auch in Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung,
- Motorradbekleidung,
- Laptop, Pocket-PC, MP3-Player u.ä.,
- Reisegepäck,
- sonstige Ersatzteile,
- sonstige persönliche Gegenstände der Fahrer und Beifahrer,
- Straßenkarten, Autoatlas,
- Vignetten.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion.

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

In unverschlossenen Räumen oder im Freien abgestellte Fahrräder mit elektrischem Hilfsmotor und eKF sind nur dann versichert, wenn sie in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert sind, wobei der Akku/die Batterie vom Fahrrad/eKF getrennt aufbewahrt oder durch ein zusätzliches Schloss gegen Wegnahme geschützt sein muss.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt (z. B. einem Kaufinteressenten) überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Zum Gebrauch berechtigt ist, wer vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur).

Naturgewalten

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung folgender Naturgewalten auf das Fahrzeug:

- Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
- Schnee- bzw. Eislawinen, Dachlawinen oder Schneedruck;
- Erdbeben, Muren- bzw. Murengang oder Steinschlag;
- Erdbeben, Erdsenkung
- Erdbeben.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind. Definitionen für Naturgewalten:

- Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8;
- Schnee- bzw. Eislawinen oder Dachlawinen sind an Berghängen oder von Gebäudedächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen
- Erdbeben bzw. Muren(gang) oder Steinschlag ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- Erdfall ist der plötzliche Einsturz des Untergrunds in Folge eines durch chemische und/oder physikalische Verwitterung entstandenen darunterliegenden Hohlraums.
- Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen
- Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des sich in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.5 Versichert sind alle Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs, die unmittelbar durch Kurzschluss verursacht werden. Folgeschäden hieraus an den angeschlossenen Aggregaten (z. B. am Anlasser oder an der Lichtmaschine) sind bis zu einer Schadenhöhe von EUR 1.500 mitversichert. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

Austausch der Fahrzeugschlösser

A.2.2.6 Versichert sind Kosten, die durch den Austausch der Fahrzeugschlösser und -schlüssel entstehen, wenn die Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet werden. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Schlüssel bei einem Einbruch in das versicherte Fahrzeug entwendet werden.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind alle Schäden, die unmittelbar durch Tierbiss verursacht werden. Folgeschäden hieraus (z. B. durch Überhitzung des Motors infolge Beschädigung des Kühlsystems) sind bis zu einer Schadenhöhe von EUR 3.000 mitversichert.

Glasbruch

A.2.2.8 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Die Verglasung umfasst Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck- und Seitenscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von elektronischen Mess-, Assistenz und Kamerasystemen, Solarmodule, Monitore sowie Glühbirnen und sonstige Leuchtmittel. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.3 entfällt

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.2.5.1 Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust? Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs oder seiner Teile zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs und seiner Teile. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

A.2.6.2 bis A.2.6.3 entfällt

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.4 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs und seiner Teile dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.5 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadeneignisses bezahlen müssen.

A.2.6.6 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben in Ihrem Eigentum. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.5, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b.
- Wird das Fahrzeug nicht repariert bzw. werden die Anforderungen entsprechend A.2.7.1 a nicht erfüllt, zahlen wir die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.5 abzüglich des Restwertes nach A.2.6.6.

Bei Abrechnung auf Gutachten-/Kostenvoranschlagsbasis ersetzen wir Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Aufschläge) sowie erforderliche Kosten aufgrund Beeinträchtigung des äußeren Ansehens nur bei Nachweis ihres tatsächlichen Anfalles durch Vorlage einer Rechnung.

Abschleppen des Fahrzeugs und Fahrzeugabtransport

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für den Fahrzeugtransport vom Schadensort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Die Kosten für das Abschleppen werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, verzichten wir in der Fahrzeugteilversicherung auf einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Abzug (neu für alt).

Erstattung der Entsorgungskosten in der Fahrzeugversicherung

A.2.7.4 Bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen, notwendigen und angemessenen Entsorgungskosten. Die Kosten für die Entsorgung eines beschädigten oder zerstörten Akkus eines Elektrofahrzeuges ersetzen wir in Höhe von höchstens EUR 1.000.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie tatsächlich angefallen ist. Den Nachweis hierfür können Sie durch Vorlage einer Reparaturkostenrechnung bzw. im Falle einer Ersatzbeschaffung durch Vorlage der Rechnung für das Folgefahrzeug erbringen. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

Bei der Entwendung von Fahrzeugteilen beginnt die Monatsfrist nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige, bei einer Totalentwendung des Fahrzeugs nach Eingang des Diebstahlfragebogens bei uns. Wir sind verpflichtet, Ihnen den Fragebogen innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Meldung der Totalentwendung zu übersenden. Hinsichtlich der Schadenmeldung gilt E.3.1.

Höchstentfernung 1.500 km (Bahnkilometer)

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem am Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer, sofern wir schon Entschädigungsleistungen erbracht haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist in allen Fällen die unveränderte Empfehlung des Herstellers abzüglich der auf das Ersatzfahrzeug erzielbaren Rabatte.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Da eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, wird diese bei jedem Schadenereignis und für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Bruchschaden an der Windschutzscheibe

A.2.12.1 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern in einer von uns empfohlenen Partnerwerkstatt durch eine Reparatur der Scheibe behoben, werden die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats. Der Ablauf der Monatsfrist berechnet sich nach A.2.10.1 Absatz 2.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistung nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig herbeigeführt hat, fordern wir unsere Ersatzleistung von ihm nur dann zurück, wenn er den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht oder den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt hat.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher beim sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs (z. B. Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen) einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Kürzung werden wir nur vornehmen, wenn Sie den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht oder den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben.

Motorsportliche Veranstaltungen, Vergleichs- oder freie Trainingsfahrten, Touristen- und Gleichmäßigkeitfahrten, Trackingdays

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kein Versicherungsschutz besteht auch für Vergleichsfahrten oder freie Trainingsfahrten, Touristen- und Gleichmäßigkeitfahrten, Fahrten an Trackingdays, sowohl auf als Rennstrecken ausgewiesenen öffentlichen Straßen, als auch auf besonders gesicherten oder abgesperrten offenen, als auch auf geschlossenen Rennstrecken, solange und soweit für die Veranstaltung die Erzielung der höchsten und die Erreichung einer möglichst hohen Geschwindigkeit entscheidend ist.

Reifenschäden

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder hierdurch veranlasste Maßnahmen der Staatsgewalt verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung in Textform keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss

nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen. Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiben.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

B Beginn des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt mit Aushändigung des Versicherungskennzeichens/der Versicherungsplakette und des Versicherungsscheins zustande. Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor dem vereinbarten Datum des Vertragsbeginns.

C Zahlung des Beitrags

Einmalige Zahlung

C.1 Der gesamte, einmalige und im Versicherungsschein ausgewiesene Beitrag ist sofort bei Vertragsschluss fällig und zu bezahlen.

C.2 Sie sind zur Zahlung des Versicherungsbeitrages nur gegen die Aushändigung des Versicherungskennzeichens/der Versicherungsplakette und des Versicherungsscheins (Versicherungsbescheinigung nach §§ 26 Abs. 1, 29a FZV) verpflichtet.

C.3 Gebühren für die Ausstellung des Versicherungsscheins werden Ihnen nicht berechnet. Im ausgewiesenen Beitrag ist die jeweils gültige Versicherungssteuer enthalten.

C.4 Wir können einen Beitragszuschlag auf den im Versicherungsschein ausgewiesenen Tarifbeitrag erheben, wenn das versicherte Fahrzeug zu gewerblichen Zwecken (z. B. als Selbstfahrervermietfahrzeug oder zum Beispiel zur Warenauslieferung [Pizzalieferservice]) verwendet wird oder wenn es aufgrund seiner speziellen Bauweise im Vergleich zu anderen Fahrzeugtypen derselben Wagnisgruppe ein höheres Schadenpotenzial darstellt. Der Beitragszuschlag ist ebenfalls sofort bei Vertragsschluss fällig und zu bezahlen.

C.5 Haben Sie den fälligen Versicherungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Anhang AA (Art und Verwendung) angegebenen Zweck verwendet werden. Zur Nutzung des Fahrzeugs als Selbstfahrervermietfahrzeug gemäß Anhang AA 3.2 ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich, siehe hierzu „Hinweise unter Verhaltensregeln zur Kraftfahrtversicherung“ auf der Versicherungsscheinrückseite.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis und nur mit dem erforderlichen Lebensalter

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis bzw. nur mit dem erforderlichen Lebensalter benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis bzw. das erforderliche Lebensalter hat.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1 kein oder nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportliche Veranstaltungen und Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte motorsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Fahrzeugversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir bei einer Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 5.000 beschränkt. Dies gilt auch, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenergebnis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenergebnis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenergebnis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei vorgeschriebenen Wartezeiten zu beachten (Unfallflucht).

- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadeneignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Schriftform antworten.
- Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadeneignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadeneignisses nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens und Abwendung von Folgeschäden zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als EUR 550 beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid, Antrag auf Prozesskostenhilfe), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid, Arrest, einstweilige Verfügung oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugteilversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von EUR 500, sind Sie verpflichtet, das Schadeneignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn Sie einem Tier ausgewichen sind, um einen Zusammenstoß mit dem Tier zu vermeiden.

E.4 und E.5 entfallen

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Zu Auskunfts- oder Aufklärungsobligationen werden Sie auf die Folgen eventueller Obliegenheitenverletzungen durch gesonderte Mitteilung in Textform hingewiesen.

E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 2.500 beschränkt.

E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (zum Beispiel unerlaubtes Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder beträchtlichen Sachschadens), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je EUR 5.000.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, und die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistungspflicht hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten als Versicherungsnehmer sinnngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Person aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z. B.:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Das gleiche gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Der Versicherungsvertrag zu einem Versicherungskennzeichen/ einer Versicherungsplakette wird regelmäßig für die Dauer eines Verkehrsjahres vereinbart.

Vertragsablauf

G.1.2 Der Versicherungsvertrag endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Vertragsverlängerung

G.1.3 Eine Vertragsverlängerung über das vereinbarte Vertragsende hinaus ist ausgeschlossen.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 und G.2.2 entfallen

Kündigung nach einem Schadeneignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadeneignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie außerdem innerhalb eines Monats kündigen, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Sie können auch den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

In der Fahrzeugversicherung können Sie außerdem innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses oder, wenn im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens der Ausschuss angerufen wird, kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7.1 und G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

Kündigt der Erwerber den Versicherungsvertrag und wird der Versicherungsschein sowie das Versicherungskennzeichen/die Versicherungsplakette zurückgegeben, rechnen wir dem Veräußerer gegenüber den Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes ab.

Erwerber schließt neue Versicherung ab

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und gibt den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen/die Versicherungsplakette zurück, so gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 und G.3.2 entfallen

Kündigung nach einem Schadeneignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadeneignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können wir außerdem innerhalb eines Monats kündigen, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Wir können auch den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

In der Fahrzeugversicherung können wir außerdem innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses oder wenn im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens der Ausschuss angerufen wird, kündigen.

G.3.4 entfällt

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.2.1.1, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir die Kfz-Versicherung dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht- und die Fahrzeugversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen des anderen nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von zwei für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung des anderen ungekündigten Vertrages nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von zwei nur einen Vertrag kündigen.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs und Eigentumswechsel zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.

G.7.2 entfällt

G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr für die Kfz-Haftpflichtversicherung können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrages

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 die Kfz-Versicherung kündigen. In diesem Fall können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung oder sonstiger Übergang der Versicherung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird oder das Eigentum an Ihrem Fahrzeug in anderer Weise auf einen Dritten übergeht.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen und uns der Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen/die Versicherungsplakette ausgehändigt wurden.

H., I. und J.:

Keine Regelung

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 entfällt

K.2 Fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung

K.2.1 Änderung fahrzeug- und verwendungsbezogener Merkmale

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1.1 Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang AA oder werden fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale verändert, berechnen wir den Beitrag neu. Bei einer Änderung der im Versicherungsschein ausgewiesenen Art und Verwendung des Fahrzeugs haben wir außerdem ein Kündigungsrecht nach G.3.6.

K.2.1.2 Maßgeblich für die Zuordnung nach fahrzeug- und verwendungsbezogenen Merkmalen sind die Eintragungen in der Betriebslaubnis oder in anderen amtlichen Urkunden. Ist eine Zuordnung aus der Betriebslaubnis oder amtlichen Urkunden nicht möglich, sind Ihre Angaben maßgeblich.

Ergeben die Betriebslaubnis, andere amtliche Urkunden oder Ihre Angaben hinsichtlich der Verwendung des Fahrzeugs mehrere Möglichkeiten oder wird das Fahrzeug zu mehreren Verwendungszwecken gebraucht, richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.1.3 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, an dem die Änderung eintritt.

K.2.2 Ihre Mitteilungspflichten

Angaben bei Antragstellung und Änderungen während der Vertragsdauer

K.2.2.1 Sie sind verpflichtet, ein bei Antragstellung und während der Laufzeit des Vertrags unverzüglich alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen, wenn diese die Beitragsberechnung bestimmen.

K.2.2.2 Sind uns bei Vertragsabschluss einzelne gefahrerhebliche Umstände und ihre Auswirkungen auf ein fahrzeug- oder verwendungsbezogenes Merkmal, das die Beitragsberechnung bestimmt, noch nicht bekannt, erfolgt die erstmalige Zuordnung zu diesem Merkmal vorläufig. In diesem Fall sind wir berechtigt, eine Korrektur dieses Merkmals und eine entsprechende Beitragsberichtigung vorzunehmen.

Überprüfung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

K.2.2.3 Wir oder eine von uns beauftragte Person sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigte Art und Verwendung des Fahrzeugs zutrifft. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben

K.2.2.4 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach oder verweigern Sie diese Überprüfung, sind wir berechtigt, rückwirkend ab Vertragsbeginn einen Beitragszuschlag von 100% zu berechnen.

Verlangen wir einen Beitragszuschlag, werden wir uns nicht auf folgende gesetzlichen Rechte berufen:

- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Sachverständigenverfahren in der Fahrzeugversicherung

L.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Fahrzeugversicherung können Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

L.2 Gerichtsstand

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.
- Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz nach Vertragsschluss außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend vorstehender Regelungen das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Anhang

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarung zur Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Hinweis: Ansprüche, die auch ohne das Umweltschadensgesetz bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können, sind nach A.1.1.1 im Allgemeinen bereits über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht, Prozessvollmachten

1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

1.5 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

Versicherte Fahrzeuge und Gegenstände

1.6 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie die mit diesem Fahrzeug mitgeführten Anhänger, wenn für diese nach A.1.1.5 kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

2 Wer ist versichert?

Die Kfz-Umweltschadensversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs,
- die berechtigten Insassen des Fahrzeugs.

Berechtigte Insassen sind Fahrer und alle weiteren Insassen, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das versicherte Fahrzeug gebrauchen dürfen.

Die Ausübung von Rechten und die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Kfz-Umweltschadensversicherung steht ausschließlich Ihnen zu.

3 Versicherungssumme und Höchstentschädigung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt EUR 10.000.000. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse, unabhängig von deren Anzahl.

Unsere Höchstentschädigung je Schadenereignis ist beschränkt auf den Betrag von EUR 5.000.000.

4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz nach Ziffer 1 besteht abweichend von A.1.4.1 in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder singemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

5 Was ist nicht versichert?

Schäden durch Kernenergie

5.1 Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie. Dies gilt abweichend von A.1.5.9 auch dann, wenn diese Schäden aufgrund von Erbfeinden, Kriegsereignissen, Aufruhr, inneren Unruhen oder Terror entstehen.

Ausbringungsschäden

5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln entstehen, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Gefahrerhöhung und Inbetriebnahme im öffentlichen Verkehrsraum

5.3 Nicht versichert sind Schäden, die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen durch Inbetriebnahme des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum verursachen, obwohl es den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht oder nicht mehr entspricht. § 23 VVG gilt entsprechend.

Verstoß gegen die vertraglich vereinbarte Verwendung des Fahrzeugs

5.4 Wird das Fahrzeug zu einem anderen als dem vereinbarten, im Versicherungsschein dokumentierten Zweck verwendet, ohne dass zuvor eine entsprechende Erweiterung des Versicherungsschutzes vereinbart wurde, so gilt: Nicht versichert sind Schäden, die während oder im zeitlichen Zusammenhang mit der vertragswidrigen Verwendung entstehen (siehe hierzu auch Anhang AA zur Begriffsdefinition für die Art und Verwendung von Fahrzeugen).

Vertragliche Ansprüche

5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Subsidiarität

5.6 Nicht versichert sind Schäden, für die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

Vorsätzliche Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

5.7 Nicht versichert sind Schäden, die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen verursachen, indem Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich gegen Gesetze, Anordnungen oder an Sie oder diese Personen gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen verstoßen – soweit diese Regelungen dem Umweltschutz dienen. Dies gilt auch, sofern Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen den Verstoß lediglich billigend in Kauf nehmen.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

5.8 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

6 Beginn der Sondervereinbarung und vorläufiger Versicherungsschutz

Die Regelungen nach B gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

7 Laufzeit und Kündigung dieser Sondervereinbarung

Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag. Bei Beendigung des Vertrags zur Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die Sondervereinbarung zur Kfz-Umweltschadensversicherung.

8 Beitragszahlung

Die Regelungen C.1 bis C.4 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

9 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

10 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Besondere Anzeigepflichten

10.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte – soweit zumutbar –, sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

10.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

Besondere Pflichten zur Abwendung und Minderung des Schadens

10.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

Besondere Abstimmungspflichten

10.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

Pflicht zur Einlegung von Rechtsbehelfen

10.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

Führung des Verfahrens

10.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie und die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

11 Welche Folgen hat die Verletzung dieser Pflichten?

Die Regelungen E.6.1, E.6.2 und E.6.6 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

12 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Die Regelungen F.1, F.2 und F.3 erster Satz gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

13 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen entfällt.

14 Schadenfreiheitsrabatt-System entfällt.

15 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Die Regelungen nach L gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

Sondervereinbarung zur Anrechnung schadenfreier Zeiten aus der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für ein Zweirad mit Versicherungskennzeichen (gilt nicht für eKF)

1. Definition Zweiräder mit Versicherungskennzeichen

Schadenfreie Zeiten aus der Kfz-Haftpflichtversicherung eines Zweirads mit Versicherungskennzeichen können wir Ihnen bei der Beitragsberechnung für die Kfz-Haftpflichtversicherung eines Kraftfahrzeugs mit amtlichem Kennzeichen anrechnen, wenn es sich bei dem bisherigen Zweirad um eines der nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge handelt:

- Kleinkraftrad** (Moped, Mokick, Roller) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 60 km/h, sofern es bis zum 29.02.1992 erstmals in Verkehr gekommen ist;
 - bis 50 km/h, sofern es bis zum 31.12.2001 erstmals in Verkehr gekommen ist;
 - bis 45 km/h.

oder

- Fahrrad mit Hilfsmotor** (Mofa, Leichtmofa) mit einem Hubraum von nicht mehr als 30 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 25 km/h (Mofa),
 - bis 20 km/h (Leichtmofa).

2. Kraftfahrzeug mit amtlicher Zulassung

Eine Anrechnung schadenfreier Zeiten können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung nur bei folgenden Kraftfahrzeugen vornehmen:

- privat genutzte Pkw;
- privat genutzte Krafträder (einschließlich ehemalige Klein- und Leichtkrafträder).

3. Anrechnung schadenfreier Zeiten, Mopedjahr

Abweichend von Abschnitt I.1 der AKB für Fahrzeuge nach Ziffer 2 ist die Anrechnung eines schadenfreien Mopedjahres auch dann möglich, wenn die Kfz-Haftpflichtversicherung für das Zweirad mit einem von uns ausgegebenen Versicherungskennzeichen nicht während der gesamten Dauer des Versicherungsjahres zwischen dem 1. März des vorangehenden und Ende Februar des Folgejahres, jedoch mindestens für die Dauer von 180 Tagen bestand.

- Anrechnung **eines** schadenfreien Mopedjahres: Ersteinstufung in SF-Klasse 1/2, soweit das Mopedjahr schadenfrei verlief.
- Anrechnung von **zwei oder drei** aufeinander folgenden, schadenfreien Mopedjahren: Ersteinstufung in SF-Klasse 1, soweit diese Mopedjahre schadenfrei verliefen.
- Anrechnung von **mindestens vier** aufeinander folgenden schadenfreien Mopedjahren: Ersteinstufung in SF-Klasse 2, soweit diese Mopedjahre schadenfrei verliefen.

Bei Anrechnung von mehreren schadenfreien Mopedjahren müssen die Mopedjahre ohne Unterbrechung aufeinander folgen.

4. Berücksichtigung von Schäden

Tritt ein Schaden ein, gilt – abweichend von I.3.4.1 der AKB für Fahrzeuge nach Ziffer 2 – in der Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug, bei dem die schadenfreien Jahre angerechnet werden:

Schadenfreie Moped-Jahre	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr
	Einstufung in Klasse	Einstufung in Klasse	Einstufung in Klasse
1 Jahr (SF1/2)	0	0	0
2 Jahre (SF 1)	SF1/2	0	0
3 Jahre (SF 1)	SF1/2	0	0
4 Jahre (SF 2) (und mehr)	SF1	SF1/2	0

5. Ausschluss bei Anrechnung einer anderen Vorversicherung

Die Anrechnung nach Ziffer 3 bzw. 4 ist ausgeschlossen, wenn eine andere Vorversicherung aufgrund von I.6.1 der AKB für Fahrzeuge nach Ziffer 2 (Fahrzeugwechsel und/oder Versichererwechsel, oder Anrechnung aus Verträgen Dritter) erfolgte bzw. beantragt wurde.

6. Ausschluss bei Erstinstufung abweichend zur Sonderinstufung für Pkw und Krafträder

Die Anrechnung nach Ziffer 3 bzw. 4 ist ausgeschlossen, wenn eine Erstinstufung nach I.2.2.2 der AKB für Fahrzeuge nach Ziffer 2 oder eine Erstinstufung abweichend von den AKB erfolgte bzw. beantragt ist.

7. Ausschluss bei Fahrzeugzulassung auf Dritte

Die Anrechnung nach Ziffer 3 bzw. 4 ist ausgeschlossen, wenn das Fahrzeug, bei dem die schadenfreien Jahre angerechnet werden, nicht auf Sie zugelassen ist. Das Fahrzeug kann aber auf ein Autohaus zugelassen sein.

8. Ausschluss bei Fahrzeugnutzung durch Dritte

Die Anrechnung nach Ziffer 3 bzw. 4 ist ausgeschlossen, wenn das Fahrzeug, bei dem die schadenfreien Jahre angerechnet werden, nicht nur von Ihnen oder Ihrem Lebenspartner/-partnerin genutzt wird.

9. Ausschluss bei fehlender eigener Anrechnungsberechtigung

Sind Sie nicht selbst zur Anrechnung schadenfreier Zeiten nach Ziffer 3 und 4 berechtigt, so ist eine Anrechnung nach Ziffer 3 bzw. 4 ausgeschlossen.

10. Ausschluss bei fehlender Identität zwischen Ihnen und dem Rechnungsempfänger

Keine Regelung

11. Keine Übernahme auf Verträge Dritter

Eine Übernahme der nach Ziffer 3 bzw. 4 angerechneten schadenfreien Zeiten auf Verträge Dritter ist – abweichend von I.6.2.4 der AKB für Fahrzeuge nach Ziffer 2 – ausgeschlossen.

12. Keine Übertragung auf einen weiteren Vertrag

Die Übertragung der nach Ziffer 3 bzw. 4 angerechneten schadenfreien Zeiten auf Ihren Vertrag für ein zusätzliches, in Ihrem Besitz befindliches Fahrzeug (I.6.1.3 der AKB für Fahrzeuge nach Ziffer 2) ist ausgeschlossen.

13. Eingeschränkte Übertragung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle des Fahrzeugs, auf dessen Vertrag der Schadenverlauf zunächst angerechnet wurde, ein anderes Fahrzeug (I.6.1.1 oder I.6.1.2 AKB für Fahrzeuge nach Ziffer 2), so ist die Übertragung der nach Ziffer 3 bzw. 4 angerechneten schadenfreien Zeiten in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Der Vertrag, auf den zunächst angerechnet wurde, endete durch – Ihre bzw. unsere Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes (G.2.2 und G.3.2 der AKB – Fahrzeuge nach Ziffer 2),
- Ihre bzw. unsere Kündigung zum Ablauf (G.2.1 und G.3.1 der AKB – Fahrzeuge nach Ziffer 2)
 - Ihre bzw. unsere Kündigung im Schadenfall (G.2.3 und G.3.3 der AKB – Fahrzeuge nach Ziffer 2)
 - unsere Kündigung nach Zahlungsverzug des Folgebeitrags § 38 VVG,
 - unseren Rücktritt nach Zahlungsverzug des ersten und einmaligen Beitrags (§ 37 VVG).
 - rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes (B.2.4 der AKB – Fahrzeuge nach Ziffer 2)

14. Keine Abgabe an einen Nachversicherer

Die nach Ziffer 3 bzw. 4 angerechnete schadenfreie Zeit können wir – abweichend von I.8.3 der AKB für Fahrzeuge nach Ziffer 2 – bei Vertragsende weder Ihnen noch dem Nachversicherer bestätigen.

AA Art und Verwendung von Fahrzeugen und Ihre Pflichten

1 Arten von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die mit einem Versicherungskennzeichen versichert werden können, sind:

- 1.1 **Fahrräder mit Hilfsmotor** (Mofa, Leichtmofa u.a.), ausgestattet entweder
- mit einem Verbrennungsmotor – Hubraum maximal 30 ccm, oder
 - mit einem Elektromotor – maximale Motorleistung 500 Watt

und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 25 km/h (Mofa),
- bis 20 km/h (Leichtmofa)
- bis 45 km/h.

1.2 **Kleinkrafträder** (Moped, Mokick, Roller u.a.) zwei- oder dreirädrig, mit einem Elektromotor oder mit einem Verbrennungsmotor – Hubraum maximal 50 ccm – und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h,
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

im Sinne von § 2 Ziffer 12 Fahrzeugzulassungsverordnung, mit einem Elektromotor oder mit einem Verbrennungsmotor – Hubraum maximal 50 ccm – und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.

1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

1.5 elektronische Mobilitätshilfen, Stehmobil, Segway (sofern keine eKF)

2 Arten von Fahrzeugen mit Versicherungsplakette, Elektrokleinstfahrzeuge eKF

2.1 Fahrzeuge, die mit einer Versicherungsplakette versichert werden können, sind:

eKF mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h, die folgende Merkmale aufweisen:

- Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz,
- einer Lenk- oder Haltestange von mindestens 500 mm für Kraftfahrzeuge mit Sitz und von mindestens 700 mm für Kraftfahrzeuge ohne Sitz,
- eine Nenndauerleistung von nicht mehr als 500 Watt, oder von nicht mehr als 1400 Watt, wenn mindestens 60 % der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden,
- einer Gesamtbreite von nicht mehr als 700 mm, einer Gesamthöhe von nicht mehr als 1400 mm und einer Gesamtlänge von nicht mehr als 2000 mm und
- einer maximalen Fahrzeugmasse ohne Fahrer von nicht mehr als 55 kg

3 Anhänger, die an Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen angehängt sind (gilt nicht für eKF)

Anhänger sind Fahrzeuge, die über keinen eigenen Antrieb verfügen, bauartbedingt hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und zur Güterbeförderung oder für sonstige Zwecke verwendet werden.

4 Verwendungszweck Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/ Versicherungsplaketten und Ihre Pflichten

4.1 Private Nutzung

Sie bestätigen uns, dass das Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen/ Versicherungsplakette nur privat und somit nicht gewerblich genutzt wird.

4.2 Nutzung als Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/ Versicherungsplakette, die gewerbsmäßig ohne Fahrer vermietet werden.

4.3 Nutzung als Lehr- und Fahrschulfahrzeuge

Lehr- und Fahrschulfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die nach Anlage 7 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung zur Fahrerausbildung dienen und dazu geeignet sind.

4.4 Gewerbliche Nutzung

Fahrzeuge, die, wenn auch nur gelegentlich, zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Es liegt gewerbliche Nutzung vor z.B. bei Postzustellung, Kurierfahrten, Warenauslieferung (wie etwa Pizzaservice), auch wenn diese nicht regelmäßig erfolgen.

4.5 Achtung:

Sie sind verpflichtet, uns zu Vertragsbeginn den Verwendungszweck wahrheitsgemäß anzugeben. Bei Nichterfüllung droht Verlust des Versicherungsschutzes sowie eventuell eine Prämiennacherhebung. Siehe Regelungen unter CC.

BB Kundeninformation

Wer wir sind:

Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Ladungsfähige Anschrift:

Württembergische Versicherung AG
Gutenbergstr. 30, 70176 Stuttgart

Registriergericht:

Amtsgericht Stuttgart
Handelsregister B Nr. 14327
Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

Wir werden gesetzlich vertreten durch unseren Vorstand: Thomas Bischof (Vorsitzender), Franz Bergmüller, Jens Lison, Alexander Mayer, Dr. Susanne Pauser, Jens Wieland
Aufsichtsratsvorsitzender: Jürgen A. Junker

Anwendbares Recht und Sprache

Für unsere Geschäftsbeziehung vor und während des Vertrags gilt deutsches Recht. Deutsch ist auch Vertragssprache.

Außergerichtliche alternative Streitbeilegung

Vor oder anstelle einer Klage können Sie auch die kostenlose alternative Streitbeilegung nutzen. Richten Sie dazu Ihr Anliegen an den Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Bei einer Beschwerde gegen den Vermittler (z. B. Makler oder Vertreter) kann der Ombudsmann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Beschwerden gegen uns als Versicherer sind zulässig bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR und nur für Ihre privaten Verträge. Der Ombudsmann spricht eine Empfehlung aus, die bis 10.000 EUR für uns bindend ist.

In jedem Fall steht Ihnen im Anschluss der gesamte Rechtsweg zu den Gerichten offen.

Beschwerdemöglichkeiten

Für Anregungen und Beschwerden haben wir immer ein offenes Ohr. Sie können sich aber auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden.

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt einen Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
Württembergische Versicherung AG, 70163 Stuttgart
E-Mail-Adresse: kundenservice@wuerttembergische.de
Internetadresse: <http://www.wuerttembergische.de>
Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0711 662-82 94 00

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten (1/30 der Monatsprämie bzw. 1/360 der Jahres-

prämie für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat). Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

CC Gefahrumstände

Die auf der Vorderseite dieses Versicherungsscheins beschriebenen gefahrerheblichen Umstände haben wir dort nach Ihren Angaben vermerkt. Sie sind Entscheidungsgrundlage für den Vertragsschluss und beeinflussen direkt die Höhe des Beitrags. Bitte teilen Sie uns deshalb diesbezügliche Änderungen mit, da Sie sonst Ihren Versicherungsschutz gefährden. Beachten Sie hierzu auch unsere Hinweise unter AA.3.5

Wichtige Hinweise zu Gefahrumständen

Welche Folgen hat eine Verletzung Ihrer Pflicht, die erfragten Gefahrumstände anzugeben?

(1) Wenn Sie die Fragen nicht vollständig und richtig beantworten, sind wir zum Rücktritt berechtigt, falls Sie nicht nachweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben. Wir brauchen für einen vor unserem Rücktritt eingetretenen Versicherungsfall nur dann Leistungen zu erbringen, wenn Sie nachweisen, dass der nicht angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich geworden ist. Wenn Sie den Umstand arglistig nicht angezeigt haben, sind wir immer leistungsfrei.

(2) Haben Sie die Anzeigepflicht leicht fahrlässig verletzt, können wir den Versicherungsvertrag mit Monatsfrist kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht uns auch dann zu, wenn Ihnen kein Verschulden zur Last fällt. Wir bleiben dann für einen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eingetretenen Versicherungsfall eintrittspflichtig.

(3) Unser Recht, wegen einer grob fahrlässigen Anzeigepflichtverletzung nach Abs. 1 zurückzutreten, sowie unser Kündigungsrecht nach Abs. 2 sind ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen können, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände abgeschlossen hätten, wenn auch zu anderen Bedingungen. Wir können dann verlangen, dass die anderen Bedingungen – Mehrbeitrag oder Ausschluss des nicht angezeigten Umstands – Vertragsinhalt werden. Diese Vertragsänderungen gelten rückwirkend ab Vertragsschluss, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

(4) Wir müssen die uns nach § 19 Abs. 2 bis 4 VVG zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Wir haben bei Ausübung unserer Rechte die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Wir dürfen auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(5) Beenden wir den Versicherungsvertrag vor seinem Ablauf durch Rücktritt aufgrund des § 19 Abs. 2 VVG oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

DD Datenschutzhinweis

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Artikeln 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) –

Nachfolgend möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Württembergische Versicherung AG und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte informieren.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die Württembergische Versicherung AG. Wenden Sie sich bitte an Gutenbergstraße 30 70176 Stuttgart Telefon 0711 662-0 Telefax 0711 662-829400 E-Mail info@wuerttembergische.de.

Den Datenschutzbeauftragten unserer Unternehmen erreichen Sie unter: Wüstenrot & Württembergische AG Datenschutzbeauftragter Wüstenrotstraße 1 71638 Ludwigsburg Telefon 07141 16-0 E-Mail dsb@ww-ag.com

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe, von für Sie zuständigen Vermittlern sowie deren Führungskräften und Fachbetreuern/Beratern/Partnern oder von sonstigen Dritten zulässigerweise (z. B. zur Erfüllung von Verträgen, zur Schadensregulierung oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Meldeverzeichnisse, Grundbücher, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. die Nummern Ihrer Verträge), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Aufruf unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein. Für besonders schützenswerte Daten (z. B. Gesundheitsdaten oder genetische Daten) erfolgt die Datenverarbeitung nur mit Ihrer Einwilligung, die sich ausdrücklich auf diese Daten bezieht. Auch die Übermittlung von Daten durch Personen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, z. B. Ärzte und Rechtsanwälte, setzt eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen voraus.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Personenbezogene Daten erheben wir nur dann ohne Mitwirkung der Betroffenen, wenn die direkte Erhebung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Dies kann zum Beispiel eine mitversicherte Person oder ein abweichender Postempfänger sein. In diesem Fall bitten wir Sie, die betroffenen Personen über die Datenspeicherung zu informieren. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.wuerttembergische.de/datenschutz, www.karlsruher.de/datenschutz und www.wuerttembergische-makler.de/datenschutz abrufen.

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.**

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten

aller mit einer der vorgenannten Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Vertragsergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen entnehmen.

b) Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO) Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele sind Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken und aktuellen Adressen; Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache; Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprechen haben; Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten; Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs; Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können; Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen); Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts; Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO, Art. 9 Abs. 2a) i. V. m. Art. 7 DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Konzern, Auswertung von Daten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO)

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der vorgenannten Unternehmen erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind bspw. Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Wirtschaftsauskunfteien, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb, Marketing und Anschriftenermittlung. Eine Aufstellung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie auf unserer Internetseite unter www.wuerttembergische.de/datenschutz, www.karlsruher.de/datenschutz und www.wuerttembergische-makler.de/datenschutz entnehmen. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der vorgenannten Unternehmen ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein: Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung; Andere Versicherungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sowie externe Vermittler und Vermittlungsgesellschaften, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln; Rückversicherungsunternehmen, über die von uns übernommene Risiken abgesichert werden. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung können unter Umständen Daten zum Versi-

cherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die Informa HIS GmbH übermittelt (HIS-Anfrage) werden. Die Informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Fahrzeug im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der Informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben, bzw. für die Sie uns von unserer Schweigepflicht gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (§§ 238, 257 Abs. 4 HGB), der Abgabenordnung (§ 147 Abs. 3, 4 AO) und dem Geldwäschegesetz (§ 8 Abs. 3 GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen bis zu zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EUStandardvertragsklauseln) vorhanden sind.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG). Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Königstrasse 10a 70173 Stuttgart

8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir die automatisierte Entscheidungsfindung ausschließlich zur Unterstützung der betriebsinternen Abläufe. Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO findet regelmäßig nicht statt.

10. Inwieweit werden meine Daten für Scoring und Rating genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten: Aufgrund gesetzlicher und behördlicher Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Betrug verpflichtet. Dabei werden auch Da-

tenauswertungen (unter anderem im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz. Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung. Im Interesse der Versichertengemeinschaft sind wir verpflichtet, auf die termingerechte Beitragszahlung aller Versicherten zu achten. Zur Bewertung Ihrer Kreditwürdigkeit beziehen wir Informationen über Ihr bisheriges Zahlungsverhalten (Bonität) und extern ermittelte Wahrscheinlichkeitswerte über Ihr zukünftiges Zahlungsverhalten (Scoring). Die Unternehmen, von denen wir Bonitäts- und Scoringdaten beziehen, können Sie der Dienstleisterliste unter www.wuerttembergische.de/datenschutz entnehmen.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch (ohne Nennung von Gründen) gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Bitte richten Sie den Widerspruch an die oben genannten Kontaktdaten des verantwortlichen Unternehmens.